

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roland Claus, Katrin Kunert, Jan Korte
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9258 –**

Bundesstraße 187 Nordumgehung Wittenberg

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit geraumer Zeit bemüht sich die Lutherstadt Wittenberg um eine Nordumfahrung und damit um eine Entlastung der B 187. Mehrere Bürgerinitiativen, vor allem im Stadtteil Piesteritz, setzen sich im Sinne der von den Verkehrsbelastungen Betroffenen ein. Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind die Probleme seit geraumer Zeit gut bekannt. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich im Oktober 2007 mit dem Thema befasst.

Aktuell verschärft sich die Belastungssituation durch die im Herbst vorhergesehene Inbetriebnahme eines Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) der Stadtwerke Leipzig direkt an der B 187 in Piesteritz und durch eine für sich genommen erfreuliche Aufwärtsentwicklung des Agro-Chemie-Parks Piesteritz und insbesondere des SKW. Piesteritz, die allerdings auch eine Ursache für mehr Güterverkehr durch Wittenberg sind.

Die Weltkulturerbestadt Wittenberg hat damit mit einer sehr hohen Feinstaubbelastung u. a. negativen Folgen des enorm angewachsenen Verkehrs zu kämpfen. Die verantwortlichen Akteure im Land Sachsen-Anhalt und in der Stadt Wittenberg sind deshalb der Auffassung, dass die bisherigen Planungszeiträume im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) deutlich abgekürzt werden sollten. Die aktuelle Planung im BVWP enthält die Nordumfahrung bekanntlich nur mit dem Status des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht. Die Einstufung in den vordringlichen Bedarf wird allseits angestrebt. Landesverkehrsminister Dr. Karl-Heinz Daehre ist deshalb auch gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, aktiv geworden.

Dennoch sind die Erwartungen der Wittenberger an das Agieren von Bundes- und Landespolitik größer als die bisher absehbaren Resultate bei der Lösung des unbestrittenen Problems. Enttäuschung und Frustration machen sich breit, und all das nicht grundlos.

1. In welche Bedarfskategorie wurde die Nordumgehung Wittenberg im Bedarfsplan Bundesfernstraßen warum eingestuft?

Die Nordumgehung Wittenberg wurde im Bedarfsplan der Bundesfernstraßen in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft. Die Einstufung erfolgte durch den Gesetzgeber im Rahmen des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG).

2. Welche Ergebnisse hatten die Untersuchungen im Zuge des BVWP 2003 bezüglich des
 - Nutzen-Kosten-Verhältnisses,
 - der Umweltrisikoeinschätzung,
 - der Raumwirksamkeitsanalyse, dabei insbesondere die städtebauliche Entlastungswirkung?

Die Maßnahme wurde im Zuge des BVWP 2003 zusammen mit den Projektabschnitten Ortsumgehung Coswig und Ortsumgehung Griebo bewertet. Die Untersuchungen ergaben:

- Nutzen-Kosten-Verhältnis: 4,8
- Umweltrisikoeinschätzung: „Schutzgebiet I. Priorität“
- Raumwirksamkeitsanalyse: 3 von 5 zu erreichenden Punkten der städtebaulichen Bewertung

3. Welche aktuellen Verkehrsprognosen liegen der Bundesregierung für die Nordumgehung Wittenberg vor, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsprognose 2025, und wie hoch sind die jeweiligen Anteile und die absoluten Fahrzeugzahlen einerseits des Durchgangs-, andererseits des Quell- und Zielverkehrs?

Unter Berücksichtigung des aktuellen Bedarfsplanes wurde für die Gesamtmaßnahme Ortsumgehung Bundesstraße 187, Coswig–Griebo–Wittenberg eine Verkehrsstärke von rund 12 000 Kfz/24 h für das Jahr 2015 prognostiziert. Eine Straßenverkehrsprognose für das Prognosejahr 2025 liegt noch nicht vor. Eine dezidierte Aufteilung nach Durchgangs-, Quell- und Zielverkehr wird für die beschriebenen Prognosen nicht ausgewiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der Bedarfseinstufung der Nordumgehung Wittenberg im Zuge der Überprüfung des Bedarfsplanes (Begründung)?
5. Wie schätzt die Bundesregierung den weiteren Ablauf des diesbezüglichen Verfahrens ein, und welche Anforderungen stellt der Bund an das Land Sachsen-Anhalt in diesem Zusammenhang?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung der Dringlichkeit von Maßnahmen des Bedarfsplans kann nur durch eine Änderung des FStrAbG erfolgen. Dies ist dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber vorbehalten. Nach § 4 FStrAbG prüft das BMVBS nach Ablauf von fünf Jahren, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Eine etwaige Anpassung würde dann durch das Gesetz erfolgen. Über die Fortschreibung des Bedarfsplans incl. der Neuaufstellung eines BVWP ist erst

auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsplanüberprüfung abschließend zu entscheiden.

6. Welche Konsequenzen hatte die im Brief von Landesminister Dr. Karl-Heinz Daehre an Bundesminister Wolfgang Tiefensee vom April 2008 vorgetragene Bitte zur Einstufung der Nordumgehung Wittenberg in den vordringlichen Bedarf?

Wurde der Brief als ein Antrag des Landes bewertet oder lediglich als ein wünschenswertes Anliegen?

Bei der Bundesstraße 187 Nordumgehung Wittenberg handelt es sich um eine Maßnahme des Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht. Die Länder können die Projektplanung für solche Maßnahmen in Abstimmung mit dem BMVBS unter Abwägung mittelfristiger Realisierungsmöglichkeiten nach Maßgabe verfügbarer Planungsressourcen aufnehmen und bis zur Baureife führen. Wenn diese erreicht ist, kann über die Aufnahme dieses Projekts in den Straßenbauplan – in Konkurrenz zu den Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs – entschieden werden.

Insofern stellte sich die Frage einer Änderung der Einstufung im Bedarfsplan nicht.

7. 2006 musste wegen der Feinstaubbelastung in Wittenberg/Piesteritz ein Aktionsplan zur Luftreinhaltung in Kraft gesetzt werden. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Maßnahme?

Wie viele weitere solcher Aktionspläne mussten 2006 bundesweit verfügt werden?

In welchen mit Wittenberg vergleichbaren Städten war dies der Fall?

Der Aktionsplan für Wittenberg ist im Internet veröffentlicht. Aus Sicht der Bundesregierung erfüllt der Plan die Anforderungen des § 47 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und ist somit nicht zu beanstanden.

Der Bundesregierung sind insgesamt 98 Luftreinhalte-/Aktionspläne der Länder bekannt. Das Umweltbundesamt hat diese Pläne auf seiner Internetseite – http://www.umweltbundesamt.de/luftreinhalte_aktionsplaene/ – veröffentlicht. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2006 in 64 Kommunen Aktionspläne erarbeitet.

Als mit Wittenberg vergleichbare Städte können Leonberg, Passau und Worms genannt werden.

8. Der Bundesregierung sind unseres Erachtens die verschiedenen Varianten der Bundesstraße-187-Neutrassierung bekannt. Wie bewertet die Bundesregierung die einer bevorzugten großräumigen Umfahrung inzwischen als Alternative gegenübergestellte quasi innerstädtische Variante des Trassenverlaufs?

Welche Rolle spielt das so genannte Seveso-Urteil (Abstandsgebot zum Chemiepark) für die Trassenführung?

Verschiedene Varianten einer Neutrassierung der Bundesstraße 187 sind dem BMVBS nicht bekannt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Vorschriften des § 50 BImSchG bei der möglichen Trassierung der Bundesstraße 187 berücksichtigt werden.

9. Hält die Bundesregierung es für wirtschaftlich und ökologisch vertretbar, dass in Wittenberg innerstädtisch ein BMHKW mit 20-MW-Leistung in Betrieb genommen wird?

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Anlage obliegt dem Betreiber. Sofern die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – dies schließt die Vereinbarkeit mit allen sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein – hat der Betreiber einen Anspruch auf die Genehmigung. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich u. a. aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Unter ökologischen Gesichtspunkten favorisiert die Bundesregierung die Kraft-Wärme-Kopplung aus Gründen der Energieeffizienz insbesondere in Verbindung mit der Nutzung erneuerbarer Energien; hierbei bietet die Nähe zu den Wärmenutzern einen entscheidenden Standortvorteil.

10. Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, angesichts der laufenden „Lutherdekade“ bis 2017 auch vor dem Hintergrund ihrer im Einzelplan 04 etatisierten Kulturförderung für die Luther-Gedenkstätten die für die Stadt Wittenberg unbestrittenen Belastungen mittelfristig zu verringern?

Welche Vorleistungen/Anteilsleistungen wären dabei von der Lutherstadt Wittenberg und vom Land Sachsen-Anhalt zu erbringen?

Die primäre Förderzuständigkeit für Kultur und damit für Kultureinrichtungen liegt bei den Ländern und Kommunen. Die Stiftung Luthergedenkstätten wird durch den Bund nur aufgrund seiner gesamtstaatlichen Bedeutung mitfinanziert. Eine Erhöhung der Leistungen des Bundes aufgrund der „Lutherdekade“ könnte und dürfte die Stadt Wittenberg nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung entlasten.